



Beitragsordnung

Contribution Regulations

19/01/2022

Sustainable Aviation Initiative

www.sai.org

Strategy & Development

1 Grundsatz

Die vorliegende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Sustainable Aviation Initiative (SAI) geändert werden.

2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Inhalte der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. Die festgelegten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3 Beiträge

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

3.1 Beiträge	
Mitglied	Beitragshöhe pro Jahr
Natürliche Person	50 € oder freie Beitragswahl (> 50 €)
Natürliche Person ermäßigt (Schüler:innen, Studierende, Praktikant:innen, bis zu einem Alter von 27 Jahren, Auszubildende, FSJ)	20 €
Natürliche Person (minderjährig < 18)	0 €
Fördermitglied	120 € oder freie Beitragswahl (> 120 €)
Juristische Person / Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 – 25 Mitarbeiter: 500€ • 26 - 250 Mitarbeiter: 1000€ • 251 – 550 Mitarbeiter: 2000€ • 551 – 2500 Mitarbeiter: 3000€ • 2501 – 5000 Mitarbeiter: 4000€ • > 5000 Mitarbeiter: Auf Anfrage
Spendennachweis	Für jede Spende wird eine Quittung ausgestellt

Es ist jederzeit für jedes zukünftige oder bereits aktive Mitglied möglich einen Antrag auf Minderung der Beiträge zu stellen unter Angabe von berechtigten Gründen. Der Vorstand beschließt dies mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag für juristische Personen kann in Einzelfällen mit der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes gemindert oder erhöht werden.

4 Fälligkeit

Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. Januar im Voraus zu zahlen. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den monatlich anteilmäßigen Jahresbeitrag inklusive des Eintrittsmonats im Voraus. Der Beitrag wird bei Austritt in voller Höhe einbehalten.

5 Zahlungsform

Es wird bevorzugt, dass der Beitrag mittels Lastschriftverfahren bezahlt wird. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit den fälligen Beitrag zu überweisen.

6 Beitragsrückstand

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Beitrag nicht beglichen wird. Dies geschieht, wenn das Mitglied während seiner Mitgliedschaft mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mit einer Dauer von jeweils mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Oder wenn trotz einer Mahnung die Zahlung nicht innerhalb von 12 Monaten eingegangen ist. In diesem Falle ist das Mitglied nach Verstreichen der Frist (vgl. §6.2 der Satzung) schriftlich, auch in elektronischer Form, zur Zahlung seines Beitrages innerhalb von vier Wochen aufzufordern. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird bei Nichtzahlen automatisch wirksam. Hat das betreffende Mitglied versäumt, dem Verein eine neue Anschrift, bzw. eine neue E-Mail-Adresse mitzuteilen, so ist die Streichung auch ohne Mitteilung wirksam.

7 Vereinskonto

Skat Bank (VR-Bank Altenburger Land e. G.)

IBAN: DE31830654080005209358

BIC: GENODEF1SLR

8 Kündigung

Es besteht eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende (§5.2 der Satzung). Bei Austritt, Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes wird der entrichtete Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr einbehalten.

9 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis eine, von der Mitgliederversammlung verabschiedete Änderung beschlossen wird.